

**John Austin:**

## **Rechtsnormen als Befehle des politischen Machthabers**

Jede *Norm* oder *Regel* (im weitesten, aber noch angemessenen Sinn des Wortes) ist ein Befehl. Oder besser: Normen oder Regeln sind, sofern sie diesen Namen verdienen, eine besondere Art von Befehlen.

Da nun der Begriff des Befehls einen Oberbegriff zu dem Begriff der Norm bildet, ist jener sowohl einfacher als auch umfassender als dieser. Doch so elementar der Begriff des Befehls auch ist, er lässt sich trotzdem noch weiter erläutern. Und da er den Schlüssel zum Verständnis des Rechts wie der Moral bildet, muss seine Bedeutung genauestens analysiert werden. [. ..]

Wenn jemand den Wunsch äußert, daß ich etwas tun oder unterlassen soll, und wenn er mir, falls ich seinem Wunsch nicht nachkomme, ein Übel zufügen wird, so stellt die Äußerung dieses Wunsches einen *Befehl* dar. Ein Befehl unterscheidet sich von anderen Arten von Wünschen nicht durch die Art und Weise seiner Äußerung. Für ihn sind vielmehr Macht und Entschlossenheit des Befehlenden charakteristisch, im Fall der Nichtbefolgung des Wunsches ein Übel oder einen Schmerz zuzufügen. Ist der Betreffende nicht in der Lage oder nicht willens, mich zu bestrafen, falls ich seinem Wunsch nicht nachkomme, so ist der Ausdruck seines Wunsches kein Befehl, mag dieser Wunsch auch grammatikalisch in die Befehlsform gekleidet sein. Ist er andererseits in der Lage und willens, mir im Fall der Nichtbefolgung einen Schaden zuzufügen, dann läuft die Äußerung seines Wunsches selbst dann auf einen Befehl hinaus, wenn er diesen Wunsch aus Höflichkeit in die Form einer Bitte kleidet. [. .]

Ein Befehl ist also der Ausdruck eines Wunsches. Doch ein Befehl unterscheidet sich von anderen Ausdrucksweisen eines Wunsches durch folgende typische Eigenschaft: Derjenige, an den der Befehl sich richtet, ist von seiten des Befehlenden einem Übel ausgesetzt, sofern er dem Befehl nicht nachkommt.

Daß ich einem Übel ausgesetzt bin, wenn ich einem Wunsch nicht Folge leiste, bedeutet, daß ich durch den betreffenden Befehl *gebunden* oder *verpflichtet* bin, daß ich einer *Pflicht* unterliege, dem Befehl zu gehorchen. Wenn ich trotz des drohenden Übels dem Wunsch nicht nachkomme, so kann man von mir sagen, daß ich dem Befehl nicht gehorche oder die durch ihn auferlegte Pflicht verletze.

Deshalb sind Befehl und Pflicht wechselseitige Begriffe: Sie umfassen einander beziehungsweise setzen einander voraus. Oder anders ausgedrückt: Wo es eine Pflicht gibt,

da wurde ein Befehl gegeben; und wo ein Befehl gegeben wird, da entsteht eine Pflicht.

Knapp formuliert, ist die Bedeutung der beiden wechselseitigen Begriffe diese: Derjenige, der einen Wunsch äußert und für den Fall der Nichtbefolgung dieses Wunsches ein Übel bereithält, gibt einen Befehl; derjenige, der das Übel zu gewärtigen hat, falls er dem Wunsch nicht nachkommt, ist durch den Befehl gebunden oder verpflichtet.

Das im Fall der Nichtbefolgung eines Befehls, das heißt der Verletzung einer Pflicht, voraussichtlich zu erleidende Übel wird häufig als *Sanktion* oder als *Erzwingungsmittel des Gehorsams* bezeichnet. Oder, um es anders auszudrücken, der Befehl oder die Pflicht wird durch die Wahrscheinlichkeit des Übels *sanktioniert* oder *erzungen*. [..]

Es sei betont, daß Größe und Wahrscheinlichkeit des Übels für unsere Frage ohne Bedeutung sind. Je größer und wahrscheinlicher das Übel ist, desto größer ist zwar die Wirksamkeit des Befehls beziehungsweise die Stärke der Verpflichtung oder, anders gesagt, desto größer ist die *Wahrscheinlichkeit*, daß der Befehl befolgt und die Pflicht nicht verletzt wird. Doch wo auch nur die geringste Wahrscheinlichkeit einer noch so geringfügigen Übelszufügung besteht, wird der Ausdruck eines Wunsches zu einem Befehl und zur Auferlegung einer Pflicht. Die Sanktion mag unbedeutend oder unzureichend sein; sie bleibt eine Sanktion, und damit ergeben sich eine Pflicht und ein Befehl. [..]

Jeder Befehl verpflichtet denjenigen, an den er sich richtet, etwas zu tun oder zu unterlassen. Ist der Befehl allgemeiner Art, verpflichtet er also zu einer Klasse von Handlungen oder Unterlassungen — wie im Fall eines Gesetzes —, dann ist er eine generelle Norm oder Regel. Betrifft er jedoch eine *einzelne* Handlung oder Unterlassung, so liegt ein situationsgebundener Befehl oder eine Einzelnorm vor. Mit anderen Worten:

Durch eine generelle Norm oder Regel wird eine Klasse von Handlungen erfaßt, und sämtliche Handlungen, die dieser Klasse angehören, sind angeordnet beziehungsweise verboten. Dort aber, wo ein situationsgebundener Befehl oder eine Einzelnorm vorliegt, sind die Handlung oder die Handlungen, die der Befehl anordnet oder verbietet, sowohl durch ihre individuellen oder konkreten Eigenschaften als auch durch die Klasse, der sie angehören, definiert. [..]

Normen und andere Befehle gehen von *Höhergestellten* aus und verpflichten oder binden *Untergebene*. Daher möchte ich die Bedeutung der aufeinander bezogenen Begriffe »höhergestellt« und »untergeben« im Einzelnen analysieren. Ich möchte sie von einem gewissen Schleier des Geheimnisses befreien, der ihre an sich klare Bedeutung offenbar schwer erkennen läßt.

»Höhergestellt« wird oft gleichbedeutend verwendet mit »überragend« oder »überlegen«.

Wir vergleichen verschiedene Menschen miteinander und bringen zum Ausdruck, daß der eine dem anderen an gesellschaftlichem Rang, Reich um oder Charakter überlegen ist. Doch in dem für uns maßgeblichen Sinne bedeutet Höherstellung Macht: die Macht, anderen Übel oder Schmerzen zuzufügen und sie sich dadurch Furcht gefügig zu machen. [. . .]

Der Begriff »Höherstellung« (wie auch die Begriffe »Pflicht« und »Sanktion«) dürfte daher im Begriff des Befehls enthalten sein. Denn Höherstellung bedeutet die Fähigkeit, die Befolgung von Wünschen zu erzwingen; und Äußerung oder Mitteilung eines Wunsches sowie Fähigkeit und Wille zu seiner Durchsetzung sind die beiden Elemente eines Befehls. Der Satz, daß Normen von Höhergestellten ausgehen, ist daher eine analytische Wahrheit; denn er folgt aus der Bedeutung der verwendeten Begriffe.

Wenn man den konkreten Urheber einer bestimmten Norm oder Klasse von Normen angibt, dann kann diese Angabe für den Hörer beziehungsweise Leser Informationswert besitzen. Wenn man jedoch generell versichert, daß Normen von Höhergestellten ausgehen und daß sie Untergebene zum Gehorsam verpflichten, dann ist dies nicht mehr als eine tautologische Trivialität. [...]

Ich will nun untersuchen, durch welche typischen Merkmale oder charakteristischen Eigenschaften Rechtsnormen gekennzeichnet sind. Zu diesem Zweck werde ich den Begriff »souverän«, den Komplementärbegriff »untergeben« und den mit beiden eng verbundenen Begriff »unabhängige politische Gemeinschaft« analysieren. Die Ziele oder Zwecke, wozu Rechtsordnungen existieren sollen, sowie das Maß, in dem ihre unterschiedlichen Ausgestaltungen diesen Zwecken dienen, sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. [ . . . ]

Die charakteristische Eigenschaft einer Rechtsnorm, die sie von anderen Normen unterscheidet, läßt sich folgendermaßen umschreiben: Jede Rechtsnorm, das heißt jede Norm im eigentlichen und engeren Sinne, wird von einer souveränen Person oder Körperschaft erlassen und richtet sich an eines oder mehrere Mitglieder jener unabhängigen politischen Gemeinschaft, in der die normsetzende Person oder Körperschaft souverän ist oder an der Spitze steht. Anders formuliert: Rechtsnormen werden von einem Monarchen oder einer souveränen Personengruppe gegenüber Individuen erlassen, die dem Monarchen beziehungsweise der Personengruppe untergehen sind. [...]

Diejenige Form von Höherstellung, die als Souveränität bezeichnet wird, und die mit ihr verbundene unabhängige politische Gemeinschaft unterscheiden sich von anderen Formen von Höherstellung beziehungsweise von anderen Formen von Gemeinschaft durch die

folgenden Merkmale oder Eigenschaften:

1. Es gibt eine höhergestellte Instanz (ob Person oder Körperschaft), die für die ganze Gesellschaft identisch und eindeutig bestimmt ist und der die große Mehrheit der Bevölkerung gewohnheitsmäßig Gehorsam leistet.
  
2. Diese Person oder Körperschaft leistet ihrerseits *keiner* bestimmten, höhergestellten Instanz gewohnheitsmäßig Gehorsam. [. . .]

Der höhergestellten Person oder Körperschaft sind die übrigen Mitglieder der Gesellschaft untergeben; sie befinden sich ihr gegenüber in einem Zustand der Abhängigkeit. Die gegenseitige Beziehung können wir somit als Beziehung zwischen »Souverän« und »Untergebenen« bezeichnen.

Es ist daher nur eine verkürzte, unvollständige Ausdrucksweise, wenn man die *Gemeinschaft* als unabhängig bezeichnet. Wirklich unabhängig (das heißt unabhängig von einer bestimmten höhergestellten Instanz) ist nicht die Gemeinschaft, sondern ihr Souverän: jene Person oder Körperschaft in ihrer Mitte, deren direkt oder indirekt erlassenen Befehlen die große Mehrheit der Bevölkerung gewohnheitsmäßig Gehorsam leistet.